Satzung des Reit- und Fahrverein Hofheim am Taunus e. V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Reit- und Fahrverein Hofheim am Taunus" und hat seinen Sitz in Hofheim am Taunus.

Der Verein ist Mitglied des

- a) Hessischen Reit- und Fahrverbandes e. V.
- b) Landessportbund Hessen e. V.
- c) Verband der Reit- und Fahrvereine Hessen-Nassau e.V.
- d) Kreisreiterbund Wiesbaden-Main-Taunus

Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt eingetragen (Registernummer VR 6236).

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

Der Reit- und Fahrverein Hofheim am Taunus ist ein vom Idealismus getragener, gemeinnütziger Verein. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenverordnung".

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Er bezweckt in Zusammenarbeit mit dem Hessischen Reit- und Fahrverband und pferdezüchterischen Organisationen im Dienst am Pferd insbesondere die Ausbildung seiner Mitglieder in dem Leistungsprüfungswesen und dem Pferdesport auf der Grundlage des Amateurgedankens. Die Vereinsarbeit erfolgt nach rein ökonomischen und sportlichen Gesichtspunkten und schließt jede politische Tätigkeit aus.

§ 3

Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mittel zur Erreichung des Zwecks

Der Satzungszweck wird verwirklicht inbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Erreichung des Zwecks sollen vor allem folgende Maßnahmen dienen:

- a) Reit- und Fahrausbildung. Möglichst durch geschulte Reit- und Fahrlehrer sowie den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern/Überungsleiterinnen;
- b) Abhalten oder Unterstützung von Pferdeleistungsprüfungen <mark>oder</mark> sonstigen Veranstaltungen pferdesportlicher Natur;
- c) Beratung und Belehrung der Pferdehalter und Pferdefreunde in allen Fragen der Pferdehaltung, der Pferdepflege und des Tierschutzes;

§ 5

Mittelverwendung

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein fällt weg durch Selbstauflösung, Eintritt eines in der Satzung festgelegten Endtermins, § 74 II BGB, durch Auflösung nach § 2 des Vereinsgesetzes, durch den Wegfall sämtlicher Mitglieder. Der Verein endet durch Konkurs, Entziehung der Rechtsfähigkeit, §§43, 44 BGB.

Nach Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit tritt die Liquidation des Vereins ein. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft. Die Verwendung des Vermögens darf nur der Förderung des Sports, insbesondere des Reitsports, dienen.

Verbot von Vergünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7

Mitgliedschaft

- Der Verein besteht aus:
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) passiven Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
- a) Aktive oder ordentliche Mitglieder können alle männlichen oder weiblichen Personen ohne Rücksicht der Rasse oder Religion werden, die an den Vereinsveranstaltungen teilnehmen;
- b) Passive oder außerordentliche Mitglieder können alle männlichen oder weiblichen Personen ohne Rücksicht der Rasse oder Religion werden, die als Freunde des Pferdes und des Pferdesports die Vereinsbestrebungen in irgendeiner Form unterstützen wollen. Über ihre Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung des Aufnahmeantrages brauchen die Gründe nicht angegeben zu werden;
- c) Ehrenmitglieder werden von der Mitgliedschaft aufgrund besonderer Verdienste ernannt.

2. Die Mitgliedschaft erlischt

a) durch freiwilligen Austritt

Der Austritt ist nur zum Schlu<mark>ss</mark> eines Kalenderjahres zulässig. Er ist dem Vorstand spätestens drei Monate vor Schlu<mark>ss</mark> des Kalenderjahres mittels eingeschriebenen Brief anzuzeigen.

- b) durch Tod
- c) durch Ausschluss

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von vier Wochen zu.

- d) Eine Wiederaufnahme von ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitgliedern kann nur mit 2/3 Mehrheit einer Mitgliederversammlung erfolgen.
- e) Den ausgeschiedenen oder ausscheidenden Mitgliedern steht kein Anrecht auf das Vereinsvermögen zu.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins und der dem Verein zugesprochenen Einrichtungen zu benutzen, jedoch nur mit Genehmigung bzw. unter Aufsicht des vom Verein bestellten Reitlehrers oder dessen Beauftragten. Der Reitlehrer trifft seine Anweisungen stets im Einvernehmen und Auftrag des Vorstands.
- 2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
- a) die Satzungen des Vereins einzuhalten und die Beschlüsse seiner Organe zu befolgen;
- b) Namens- und/oder Adressänderungen dem Vorstand mitzuteilen.
- c) durch tatkräftige Mitarbeit die Vereinsbestrebungen fördern zu helfen;
- d) die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge sind nach Anforderung als Bringschuld vor Jahresabschluss zu entrichten, ebenso satzungsgemäß verhängte Strafgelder innerhalb vier Wochen zu zahlen:
- d) an besonderen Veranstaltungen, Übungsstunden und dergleichen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen und zu erscheinen;
- e) bei pferdesportlichen Wettbewerben sportlich und fair die Richtlinien der Leistungsprüfungsordnung (LPO) zu beachten.

§ <mark>9</mark>

Vertretungen und Geschäftsführung

Die Organe des Vereins sind:

- 1. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Ihnen obliegt die Führung des Vereins im Allgemeinen. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt.
- 2. Der Vorstand besteht aus

dem Vorsitzenden

dem stellvertretenden Vorsitzenden

dem Schriftführer

dem Kassierer

dem Reit- und Fahrlehrer und

drei Beisitzern

Mindestens ein Mitglied des Vorstandes soll möglichst praktischer Pferdezüchter sein.

Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt; er führt die Geschäfte bis zur Neuwahl fort.

Dem Vorstand obliegt im Besonderen:

- a) die Berufung des Reit- und Fahrlehrers, der über die erforderlichen Fachkenntnisse bzw. Zeugnisse verfügen muss,
- b) die Festlegung der Gebühren bzw. Strafgebühren,
- c) Festlegung einer Reitanlagennutzungsgebühr

- d) der Ausschluss von Mitgliedern,
- e) die Festlegung der Veranstaltungen

Der Schriftführer hat folgende Obliegenheiten:

Anfertigung der Versammlungsniederschriften sowie Niederschriften über Vorstandsbeschlüsse, die nach Anfertigung von dem ersten Vorsitzenden zu unterschreiben sind.

Der Kassierer hat folgende Obliegenheiten:

Kassenführung

Vorlage der Jahresabrechnung

Alle Ausgaben sind für die Richtigkeit zur Anweisung der Auszahlung von dem 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

3. Die Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet
- b) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen auf besonderen Antrag einberufen werden; ein diesbezüglicher Antrag muss von mindestens 1/10 der Mitglieder gestellt werden.
- c) Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- d) Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens vier Wochen schriftlich oder per Email und als Aushang in der gleichen Frist zu erfolgen.
- e) die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Bei Beschlussfassung über Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins ist jeweils eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- f) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches alle Beschlüsse enthalten muss und vom Vorsitzenden sowie Schriftführer unterschrieben wird.
- g) Die Mitgliederversammlung ist ferner zuständig für die vom dem Vorsitzenden zu erstattenden Jahres- und Geschäftsberichte und
- h) die Wahl der Kassenprüfer
- i) die Genehmigung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstandes
- i) Satzungsänderung
- k) die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes
- I) die Auflösung des Vereins

§ 10

Geschäftsjahr und Rechnungslegung

- 1. Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr
- 2. Mit Abschluss des Jahres hat der Schriftführer das Protokollbuch abzuschließen und einen Geschäftsbericht anzufertigen
- 3. Der Kassierer hat den Vermögensstand aufzunehmen.
- 4. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Eine etwaige Ausschüttung von Gewinnen an Mitglieder ist ausgeschlossen. Sämtliche Einnahmen dürfen nur im Sinne der Vereinsbestrebungen verwendet werden.

§ 11

Entschädigungen

Sämtliche Ämter sind Ehrenämter, die Inhaber haben jedoch Anrecht auf Ersatz von Reisekosten und sonstigen Auslagen. Dem Reit- und Fahrlehrer und den Übungsleitern/Übungsleiterinnen kann je nach Vereinbarung eine angemessene Vergütung, über deren Festlegung der Vorstand entscheidet und für deren Höhe er zuständig ist, gewährt werden.

§ 12

Satzungswidriges Verhalten

Mitglieder des Vereins, welche diesen Satzungen oder sonstigen Beschlüssen zuwiderhandeln, können durch den Vorstand unter Ausschluss des Rechtsweges mit einer Ordnungsstrafe bis zu EUR 50,- belegt werden. Gröbere Verstöße bedingen den Ausschluss (§ 4, Abs. 2). Ferner können für Versäumnisse oder Verspätungen bei Übungsstunden kleine Ordnungsstrafen oder Verweise festgelegt werden.

§ 13

<u>Datenschutz / Persönlichkeitsrechte / Informationen für Mitglieder über die Datenverarbeitung</u>

- a) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen) in automatisierter und nicht automatisierter Form. Hierbei handelt es sich um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Geburtsdatum und Bankverbindung.
- b) Die in (a) genannten Daten sind Pflichtdaten; eine Person kann nur Vereinsmitglied sein, wenn sie dem Verein diese Daten zwecks rechtmäßiger Verarbeitung zur Verfügung stellt.
- c) Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist der Schriftführer (Mitgliederverwaltung) und der Kassierer (Finanzen).
- d) Die personenbezogenen Daten werden ausschließlich zur Erfüllung, der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, insbesondere zur Mitgliederverwaltung, des Beitragseinzugs, Förderung des Sports und zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins. In diesem Zusammenhang werden die Daten Vorstandsmitgliedern und

sonstigen Vereinsmitgliedern soweit zur Kenntnis gegeben, wie es deren Ämter und Aufgaben im Verein erfordern. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO.

- e) Als Mitglied des Landessportbundes Hessen. V. übermittelt der Verein folgende personenbezogenen Daten dorthin: Name und Kontaktdaten des Vereinsvorstandes
- f) Im Zusammenhang mit seinen öffentlichen Veranstaltungen (z. B. Turniere, vereinsinterne Veranstaltungen) veröffentlicht der Verein Fotos von der Veranstaltung sowie einen Bericht darüber (mit Ergebnissen und Ereignissen) im Internet (z.B. auf der Homepage und Facebook) und übermittelt Fotos nebst Bericht an Print und Online-Zeitungen. Ergebnislisten werden ebenso in gleicher Weise veröffentlicht/übermittelt. Fotos einzelner Personen werden nur veröffentlicht/übermittelt, sofern es sich um Bilder von Einzelsportarten handelt; andere Einzelbilder werden nicht veröffentlicht, insbesondere keine Einzelbilder von Zuschauern. Jedoch ist in allen Fällen davon auszugehen, dass Mitglieder als Teilnehmer oder Zuschauer auf den Fotos erkennbar sind. Soweit die Untertexte zu Fotos oder die Berichte auf bestimmte Teilnehmer an der Veranstaltung hinweisen, werden dabei höchstens Vor- und Familienname, Vereinszugehörigkeit sowie Funktion und Aufgabe im Verein veröffentlicht/übermittelt. Auf Ergebnislisten erscheinen Neben dem erzielten Ergebnis Vor- und Familienname sowie Verein und Altersklasse.

Dies dient der Öffentlichkeitsarbeit und Außendarstellung des Vereins, ohne die er seine Satzungszwecke und Außeben nicht erfüllen kann. Die Rechtsgrundlage für die Veröffentlichung/Übermittlung der vorgenannten Daten ist Artikel 6 Abs. 1b) DSGVO. Zumindest überwiegen die Interessen und Grundrechte der Mitglieder nicht gegenüber den berechtigten Interessen des Vereins (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1f) DSGVO). Die Vorschriften der §§ 22, 23 des Kunsturhebergesetztes (KUG) zum Recht am eigenen Bild werden gewahrt.

Sonstige Fotos einzelner Personen oder weitere Daten veröffentlicht/übermittelt der Verein nur mit Einwilligung der Betroffenen Person (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1a) DSGVO).

- g) Zur Durchführung von Veranstaltungen erstellt der Verein Helferlisten mit den erforderlichen Kommunikationsdaten. Diese Listen werden nur innerhalb des Vereins an andere Helfer und die Organisatoren der Veranstaltung weitergegeben (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1a) DSGVO).
- h) Die Mitgliederdaten werden spätestens 2 Jahre nach Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht, soweit sie für die Mitgliederverwaltung und für historische Berichte und Darstellungen des Vereins nicht mehr benötigt werden und keine gesetzlichen, vertraglichen oder satzungsgemäßen Aufbewahrungsfristen dem entgegenstehen.
- i) Mitglieder haben im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen das Recht auf Auskunft über ihre gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO) sowie auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO), Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO) und Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO). Diese Rechte können schriftlich oder per E-Mail bei den in (c) genannten Verantwortlichen geltend gemacht werden.
- h) Soweit Einwilligungen der Mitglieder zur Verwendung ihrer Daten erforderlich sind, können diese mündlich, schriftlich, oder per E-Mail erteilt werden. Der Verein ist beweispflichtig dafür, dass eine Einwilligung erteilt wurde. Die Mitglieder können eine bereits erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen. Der Widerruf kann mündlich, schriftlich oder per E-Mail an die in (3) genannten Verantwortlichen gesandt werden. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt vom Widerruf unberührt.
- j) Den Mitgliedern steht das Recht zur Beschwerde über die Datenverarbeitung des Vereins bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu. Zuständige Aufsichtsbehörde ist im Bundesland Hessen der Hessische Datenschutz-Beauftragte mit Sitz in Wiesbaden.

§ <mark>14</mark>

Satzungsänderung

Änderung dieser Satzung erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Zur Gültigkeit dieses Beschlusses ist eine 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 15

Schlichtung und Streitigkeiten

Zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins kann auf Vorschlag des Vorstandes oder Mitgliederversammlung unter Ausschluss des Rechtsweges ein Schiedsgericht gebildet werden. Das Schiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden des Vereins und vier unparteilichen Beisitzern.

§ 16

Der Vorstand ist ermächtigt, die erforderlichen Anmeldungen zum Vereinsregister vorzunehmen.

Hofheim am Taunus, den 28. Januar 1962

In der Fassung vom 14. Juni 2022